Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Betriebswirtschaft

Wagner, Silvia Telefon: 07071-204-1227

Gesch. Z.: 2-23-swt/

Vorlage 280/2019 Datum 12.09.2019

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im Verwaltungsausschuss

zur Behandlung im Gemeinderat

Betreff: Beteiligung der Stadtwerke Tübingen GmbH an der

SüdWest Metering GmbH

Bezug:

Anlagen: 1 Anlage 1 Satzung SWS Metering GmbH

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung stimmt der Beteiligung der swt an der SüdWest Metering GmbH zu.

Die Beteiligung erfolgt durch den Erwerb von Geschäftsanteilen und Einzahlungen in die Kapitalrücklage der SüdWest Metering GmbH in Höhe von insgesamt maximal 100.000 Euro.

Ziel:

Das Ziel ist die Beteiligung der swt an einem kommunalen Gemeinschaftsunternehmen für den grundzuständigen Messstellenbetrieb.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Gesellschafterversammlung beschließt nach § 16 des Gesellschaftsvertrags swt u.a. über weitere Beteiligungen der swt. Der Oberbürgermeister vertritt die Universitätsstadt

Tübingen in der Gesellschafterversammlung der swt. Der Gemeinderat beauftragt ihn, dort nach seiner Weisung Beschlüsse herbeizuführen.

2. Sachstand

Mit der Liberalisierung des Messwesens und den Bestrebungen zur Digitalisierung der Energiewirtschaft hat der Gesetzgeber zwei neue Rollen im Energiemarkt ausgeprägt: Über das Messstellenbetriebsgesetz (MSBG) wurden die Rollen des sog. wettbewerblichen und des grundzuständigen Messstellenbetreibers eingeführt. Der örtliche Netzbetreiber ist nach der Konzeption des MSBG für die intelligenten Messstellen in seinem Netzgebiet "grundzuständig". Er muss deshalb auch nach einer im Gesetz verankerten Rolloutverpflichtung eine bestimmte Anzahl von digitalen Zählern, gestaffelt nach Absatzmenge, im Netz verbauen. Für den Betrieb der Messstellen sieht das Gesetz Preisobergrenzen vor, die der Messstellenbetreiber nicht überschreiten darf. Da diese Zuständigkeit mit erheblichen Investitionen verbunden sein wird, kann der Netzbetreiber diese Funktion auch an einen Dritten übertragen. Wirbt der Messstellenbetreiber nun auch (oder nur) in fremden Netzen Zählpunkte ein, an denen er die digitale Messinfrastruktur betreibt, ist er wettbewerblicher Messstellenbetreiber.

Nach Gesetzesauslegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) und der Landesregulierungsbehörden kann eine Juristische Person, die gleichzeitig in den Bereichen Netzbetrieb und Energievertrieb tätig ist, nicht sowohl wettbewerblicher als auch grundzuständiger Messstellenbetreiber sein. Auch rein technisch betrachtet kann ein Stadtwerk nicht beide Rollen ausfüllen, da eine juristische Person auch nur eine sog. BDEW-Codenummer erhält, die für den elektronischen Datenaustausch essentiell ist. Damit wäre es den swt an sich nicht möglich, die Chancen einer wettbewerblichen Betätigung im Bereich des Messstellenbetriebs zu nutzen.

Um dieses unbefriedigende Ergebnis zu korrigieren, hat die Südwestdeutsche Stromhandelsgesellschaft mbH (SWS) zunächst die Firma SüdWest Metering GmbH (SWS Metering) gegründet. Im Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft ist bereits die Aufnahme weiterer Gesellschafter vorgesehen. Auf diesem Wege soll über die SWS Metering eine Kooperation mehrerer Stadtwerke mit der SWS entstehen, in der der grundsätzliche Messstellenbetrieb abgebildet werden kann. Konkret sollen die beteiligten Stadtwerke den grundsätzlichen Messstellenbetrieb auf die SWS Metering übertragen. Diese schließt Dienstleistungsverträge zur Betreuung der lokalen Messstellen mit dem jeweiligen örtlichen Stadtwerk. Die ITseitige Abwicklung erfolgt durch die SWS Metering bzw. die SWS. Jeder Netzbetreiber, der sich am Modell beteiligen will, muss sich an der SWS Metering beteiligen, um die vergaberechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Models zu erfüllen.

Die swt wollen sich an der SWS Metering beteiligen. Die Verhandlungen mit der SWS sind weit fortgeschritten. Für die Beteiligung der swt wird die Übernahme eines Geschäftsanteils sowie eine Zahlung in die Kapitalrücklage erforderlich, die mit einer Zahlungsverpflichtung der swt von voraussichtlich unter 100.000 Euro verbunden ist. Die swt werden damit voraussichtlich und abhängig von der Beteiligung weiterer Stadtwerke mittelfristig mit einer Quote unterhalb der Sperrminorität (<25%) beteiligt sein.

Als Messstellenbetreiber spielen die swt in der Region eine zentrale Rolle bei der digitalen Transformation der Energienetze. Die vollständige Übertragung des intelligenten Messstellenbetriebs an einen unabhängigen Dritten würden die swt für einen folgenschweren stra-

tegischen Fehler halten, da den swt dann ein wichtiger tatsächlicher Zugang zum Kunden verloren ginge. Zudem würden die swt die Möglichkeit verlieren, im Rahmen der digitalen Transformation energienahe digitale Produkte in Verbindung mit smart meter-Lösungen anzubieten und jedenfalls mittelfristig in einem wichtigen Glied der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette wesentliches Know-how verlieren.

Ein Bekenntnis zur grundsätzlichen Übernahme der Funktion des intelligenten Messstellenbetriebs bedingt aber zwangsläufig Investitionen in entsprechende Infrastruktur und Kompetenzen im Umfeld der digitalisierten Messdienstleistungen. Die für die Ausprägung des grundzuständigen intelligenten Messstellenbetreibers notwendigen Systeme in der IT-Landschaft sind kostenintensiv und hochgradig komplex. Eine vollständige Ausprägung aller Funktionalitäten des intelligenten Messstellenbetriebs allein durch die swt kommt nicht in Betracht, da diese wirtschaftlich nicht annähernd darstellbar ist. Die swt sind also in jedem Fall auf eine Kooperation mit einem starken energiewirtschaftlich visierten Partner angewiesen, um ihren regulatorischen Pflichten zu entsprechen und eine für sie passende Wertschöpfungstiefe zu realisieren.

Die vorgeschlagene Lösung bietet hier den Vorteil, dass die swt durch das Auslagern von kostenintensiven Aspekten des intelligenten Messstellenbetriebs an die neue Gesellschaft von bedeutenden Synergien profitieren können. Sie bietet auch eine Möglichkeit Systemkosten in diesem Bereich über mehrere teilnehmende Stadtwerke zu streuen und erzielt dadurch Skaleneffekte für alle. Durch die administrative Unterstützung der SWS, die ebenfalls am neuen Gemeinschaftsunternehmen beteiligt ist und die energiewirtschaftlichen Kernprozesse der neuen Marktrollen betreuen wird, werden viele Aufgaben gebündelt, zentralisiert und effektiver abgewickelt. Das führt zu der Schätzung, dass die Kosten für den Betrieb von Messstellen im Rahmen der SWS Metering Gesellschaft mittel- bis langfristig deutlich günstiger ausfallen als beim Stand-alone-Betrieb durch die swt. Daneben bietet die vorgeschlagene Lösung auch die Möglichkeit, zukünftig den vertriebsnahmen wettbewerblichen Messstellenbetrieb direkt bei den swt auszubilden und zu entwickeln. Die damit verbundenen Chancen ganzheitlicher digitaler Angebote werden erst über die SWS Metering Gesellschaft möglich.

Der Aufsichtsrat der swt hat sich in seiner Sitzung am 17.07.2019 (AR-Beilage 15/2019) über die Beteiligung der swt an der SWS Metering beraten und der Beteiligung zugestimmt.

Eine Abstimmung des Gesellschaftsmodels der SWS Metering mit den 4 Regierungspräsidien im Land ist durch die SWS bereits erfolgt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen der Beteiligung der swt an der SWS Metering zuzustimmen und dazu den Oberbürgermeister zu beauftragen in der Gesellschafterversammlung der swt den erforderlichen Beschluss herbeizuführen.

4. Lösungsvarianten

Wie oben dargestellt gibt es keine Lösungsvariante, wenn die swt ihre gesetzlichen Pflichten nach dem MSGB zweckmäßig und wirtschaftlich erfüllen wollen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für den städtischen Haushalt ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Die Kosten für die Übernahme des Geschäftsanteils und die Zahlung in die Kapitaleinlage werden von der swt getragen.